

Anhörung zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages am 15.
August 2008 in der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz

Forderungen des VDD:

Grundsätzlich plädieren wir dafür, dass unsere Werke bzw. die auf Grundlage unserer Werke hergestellten Produktionen in möglichst jeder Nutzungsart ausgewertet werden. Auch im Internet.

Diese Nutzungen können für die Sender nicht, auch nicht für die öffentlich-rechtlichen, kostenfrei erfolgen, sondern jede Nutzungshandlung muss grundsätzlich vergütet werden.

Im Rahmen der sogenannten Zweitverwertungen ist die besondere Rolle der Drehbuchautoren zu berücksichtigen, da deren Werke auch unabhängig vom Film, zum Beispiel in Buchform („Buch zum Film“, Roman), als Bühnenstück oder Hörspiel verwertet werden können. Diesbezüglich muss den Drehbuchautoren die Möglichkeit belassen werden, diese Rechte entweder selbst zu verwerten oder aber zumindest die Entwicklung der diesen Verwertungsformen zugrunde liegenden Werken zuerst angeboten werden.

Diese Forderungen will der VDD gerne mit den zuständigen Sendern erörtern und hierüber Gemeinsame Vergütungsregeln vereinbaren, wie dies vom Gesetzgeber in §§ 36, 32 UrhG vorgesehen ist. Leider verweigern die öffentlich-rechtlichen Sender die Aufnahme solcher Verhandlungen.

Wir fordern, dass sich die Länder dafür einzusetzen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk Drehbuchautoren und anderen Filmschaffenden ausgewogene Vertragsbedingungen und angemessene Vergütung für jede Verwertungshandlung gewährt, insbesondere in dem er mit uns Verhandlungen über Gemeinsame Vergütungsregeln aufnimmt.

Der VDD würde es begrüßen, wenn folgender § 11g in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen werden würde:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Gestaltung ihrer Angebote gemäß der vorgenannten §§ 11a -f sowie bei kommerziellen Tätigkeiten gemäß § 16a die rechtlichen, wirtschaftlichen und ideellen Belange der Urheber des Films, insbesondere der Drehbuchautoren, Regisseure und Komponisten,

zu beachten und sie angemessen im Sinne des § 32 UrhG zu vergüten.

(2) Als Auftraggeber und Werknutzer sollen sie mit Vereinigungen von Urhebern, die die Interessen der selbständigen Urheber repräsentativ vertreten, sofern sie von diesen hierzu aufgefordert werden, Gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen. Dabei ist entsprechend der urhebertarifvertraglichen Regelungen für Arbeitnehmer von dem Grundsatz auszugehen, dass die Urheber an jeder Verwertung und Nutzung ihres Werks bzw. der auf Grundlage der Werke der Urheber hergestellten Produktion wirtschaftlich zu beteiligen sind.“

15. August 2008
www.drehbuchautoren.de